# Thorner Wochenblatt.



Donnerstag, ~~~ No. 6. ~~~ den 6. Februar 1823.


## Polizeiliche Bekanntmachung

Ohngeachtet der vielfältigen Aufforderungen, säumen dennoch mehrere Eltern und Erzieher, ihren Kindern die Schutzblattern impfen zu lassen. Wiederhohlt werden daher selbige hiermit aufgefordert, ungesäumt dieser ihrer Pflicht nachzukommen, und ihre Kinder und Zöglinge nicht der verderblichen Krankheit der natürlichen Pocken Preis zu geben, vielmehr solche des ehesten dem Herrn Stadt-Chirurgus Schartmann der die Impfung wöchentlich zweimal, nehmlich Montag um 1 Uhr Nachmittag und Dienstag um 9 Uhr Vormittage unentgeldlich bewürkt, zum impfen zu gestellen.

Thorn, den 16ten Januar 1823.

Der Magistrat.

---

## Polizeiliche Bekanntmachung.

Es ist uns ein zwirnerer blau und weißstreifigter Ober-Sattel-Gurt, mit Leder an den Enden und einer verzinnten Schnalle, so wie ein roth blau und weiß streifigtes baumwollenes Halstuch zur Ausmittelung des Eigenthümers dieser Sachen zugestellt worden. Der Eigenthümer der sein Eigenthums Recht gehörig nachweisen kann, wird daher hierdurch aufgefordert sich innerhalb 8 Tagen in

dem Polizei Bureau zu melden, widrigenfalls mit den herrnlosen Sachen nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

Thorn, den 1sten Februar 1823

Der Magistrat.

---

## Bekanntmachung.

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastations Patent, ist das zur Verlassenschafts-Masse der Maria Rosina Glitzke gehörige, auf der hiesigen Neustadt an der Ecke des Markts und der Hospitalsstraße sub Nro. 215 belegene, und gerichtlich auf 518 Rtl. 27 Gr. abgeschätzte Haus nebst Hintergebäude, auf Antrag der Real-Gläubiger zur Subhastation gestellt worden, und der Bietungs-Termin auf den 11ten April d. J. angesetzt ist. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Assessor v. Fischer hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag dieses Grundstücks an den Meistbiethenden, wenn sonst keine gesetzliche Hinderhisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote die erst nach dem Licitations Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe des Grundstücks und die Verkaufs-Bedingungen, sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 21sten Januar 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

## Bekanntmachung.

Von dem Königl. Preuß. Land und Stadtgericht, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zur Stadtrath Gieringschen Liquidations-Masse gehörige, sub Nro. 212 der hiesigen Neustadt belegene, aus einem massiven 3 Etagen hohen Wohnhause, und denen dazu gehörigen Stallungen bestehende bürgerliche Grundstück, welches inclusive der hölzernen und kupfernen Brennerei Geräthschaften 3124 Rthlr 25 sgr. 10 pf gerichtlich abgeschätzt ist, zur Subhastation gestellt worden, und der Bietungstermin auf den 25ten Februar 1823 angesetzt ist.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts Assessor von Witke hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des gedachten Grundstücks an den Meistbiethenden, wenn sonst keine

gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote die erst nach dem Licitations-Termine eingehen, kann keine Rucksicht genommen werden. Die Taxe des gedachten Grundstücks und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 4ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

## Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß der verstorbenen Kaufmanns Wittwe Concordia Barendt gehörige, hieselbst in der Louisen-Straße sub Nro. 16 der Altstadt belegene, aus einem massiven Wohnhause, Seiten-Gebäude, Waschhause und einem in Fachwerk erbauten Speicher bestehende, und auf 1721 Rtl 8 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzte bürgerliche Grundstück, soll auf den Antrag des Curatoris Massae und des Barendtschen Testaments Exekutors, da das im Licitations-Termine den 7ten December v. J. gethane Meistgebot von 400 Rthlr. nicht annehmbar gefunden, übrigens dasselbe nachträglich gesteigert worden, anderweitig zur Subhastation gestellt worden, weshalb ein 4ter LicitationsTermin auf den 9ten April d. J. angesetzt ist. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor v. Fischer hieselbst entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und den Zuschlag an den Meistbiethenden zu gewärtigen. Auf Gebote, die nach dem Licitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe kann übrigens in der Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 21sten Januar 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

## Bekanntmachung.

Es sollen für die hiesige Fortifikation die sämmtliche espännige Tagelohn- und Accordfuhren vom 1sten April 1823 bis 1sten April 1824 im Wege der Submission ausgethan werden. Die im vergangenen Jahre zur Norm angewiesenen Preise der verschiedenen Fuhren werden auch für dieses Jahr als Norm angenommen, jedoch sind nach den diesjährigen Erfahrungen die verhältnißmäßig zu niedrigen Accorde erhöhet, dagegen einige andere ermäßigt worden, wonach die Submittenten entweder pro Centweise herauf oder herunter bieten können. Zugleich wird bemerkt, daß Gebote auf 3jährige Entrepriese gleichfalls angenommen werden

sollen, jedoch nur berücksichtigt werden, wenn die Gebote niedriger als die ein-
jährigen ausfallen. Es werden daher sämmtliche Unternehmer eingeladen ihre
schriftlichen Gebote bis zum

20sten Februar d. J.,

an die unterzeichnete Bau-Commission versiegelt einzureichen. Die Bedingungen
so wie die vorjährigen Preise dieser Fuhren, können jeder Zeit in der Geschäfts-
stube der Fortifikations Behörde No. 322 Altstadt eingesehn werden.

Thorn, den 28sten Januar 1823.

Königl. Festungs-Bau-Commission.

---

Sehr gute Stiefelwichse, welche auf dem fettesten Leder und Pferdegeschirren
den schönsten Glanz giebt, nicht abschmutzt, und durch brechen dem Leder schäd-
lich ist (wovon auch das Rezept zu haben ist), so wie eine sehr gute grüne Fleck-
seife, welche beide Artikel wohl so gut hier noch nicht zum Verkauf ausgeboten,
sind zu haben Schülerstraße im Hinterhause des Herrn Cohn bei

Moritz Lustig.

---